

(A) **Anlagen zum Stenografischen Bericht** (C)**Anlage 1****Entschuldigte Abgeordnete**

Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
Baerbock, Annalena	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Petry, Dr. Frauke	fraktionslos
Bayaz, Dr. Danyal	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Polat, Filiz	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bellmann, Veronika	CDU/CSU	Remmers, Ingrid	DIE LINKE
Busen, Karlheinz	FDP	Röspel, René	SPD
Cezanne, Jörg	DIE LINKE	Schäfer (Saalstadt), Anita	CDU/CSU
Connemann, Gitta	CDU/CSU	Schmidt (Wetzlar), Dagmar	SPD
Daldrup, Bernhard	SPD	Schmidt, Dr. Frithjof	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Damerow, Astrid	CDU/CSU	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Domscheit-Berg, Anke	DIE LINKE	Schnieder, Patrick	CDU/CSU
Esdar, Dr. Wiebke*	SPD	Schulz-Asche, Kordula	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ferschl, Susanne	DIE LINKE	Seif, Detlef	CDU/CSU
Freihold, Brigitte	DIE LINKE	Spaniel, Dr. Dirk	AfD (D)
(B) Gabelmann, Sylvia	DIE LINKE	Strenz, Karin	CDU/CSU
Hajduk, Anja	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Theurer, Michael	FDP
Hänsel, Heike	DIE LINKE	Töns, Markus	SPD
Helfrich, Mark	CDU/CSU	Wagenknecht, Dr. Sahra	DIE LINKE
Heßenkemper, Dr. Heiko	AfD	Wellenreuther, Ingo	CDU/CSU
Höhn, Matthias	DIE LINKE	Zdebel, Hubertus	DIE LINKE
Holtz, Ottmar von	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zimmermann, Pia	DIE LINKE
Irmer, Hans-Jürgen	CDU/CSU		
Kamann, Uwe	fraktionslos		
Korkmaz-Emre, Elvan*	SPD		
Korte, Jan	DIE LINKE		
Kühne, Dr. Roy	CDU/CSU		
Lamers, Dr. Dr. h. c. Karl A.	CDU/CSU		
Mieruch, Mario	fraktionslos		
Möhring, Cornelia	DIE LINKE		
Nolte, Jan Ralf	AfD		
Nord, Thomas	DIE LINKE		

*aufgrund gesetzlichen Mutterschutzes

Anlage 2**Schriftliche Antworten auf Fragen der Fragestunde
(Drucksache 19/18880)****Frage 2**

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Marco Wanderwitz** auf die Frage des Abgeordneten **Pascal Meiser** (DIE LINKE):

(A) In welcher Form und durch wen wird nach Kenntnis der Bundesregierung während der Laufzeit des Kredits kontrolliert, dass Unternehmen, die im Rahmen der Coronakrise Kredite über das KfW-Sonderprogramm 2020 erhalten, die für dieses Programm vorgegebenen Bedingungen einhalten, wozu Gewinn- und Dividendenausschüttungen während der Laufzeit des Kredits nicht zulässig sind und die Gesamtvergütung für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter während der Laufzeit des Kredits auf maximal 150 000 Euro pro Jahr und Person zu beschränken sind?

Die staatlichen Programme sehen Regelungen zu Gewinn- und Dividendenausschüttungen während der Laufzeit des Kredits vor. Gewinn- und Dividendenausschüttungen – Letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben – sind während der Laufzeit des Kredits nicht zulässig. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.

Zulässig ist nur die Vergütung – einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile – für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter während der Laufzeit des Kredits. Im KfW-Schnellkredit 2020 darf diese Vergütung einen maximalen Betrag von 150 000 Euro pro Jahr und pro Person nicht übersteigen.

Das Verbot der Dividenden- und Gewinnausschüttung sowie die Begrenzung der Vergütungshöhe für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter ist Bestandteil der Programmbedingungen des KfW-Schnellkredits 2020. Die Kenntnisnahme des Verbots muss schriftlich durch den Antragsteller bestätigt werden. Sollte ein Unternehmen gegen diese Auflagen verstoßen, macht es sich strafbar. Hierauf wird explizit im Zuge des Antragsprozesses hingewiesen.

(B)

Frage 7

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Marco Wanderwitz** auf die Frage der Abgeordneten **Claudia Müller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Welche Gründe sprechen aus Sicht des Bundesministers für Wirtschaft und Energie für und wider die Anrechnung eines Betrages für den eigenen Lebensunterhalt in den Soforthilfen für Soloselbstständige, wie es zum Beispiel Baden-Württemberg mit der Anrechnung des Pfändungsfreibetrages von 1 180 Euro für den eigenen Lebensunterhalt möglich gemacht hat, und von welchen Einsparungen für den Bundeshaushalt geht die Bundesregierung durch die Nichtanrechnung eines Betrages für den eigenen Lebensunterhalt bei den Soforthilfen für Soloselbstständige und Kleinunternehmen aus?

Das Soforthilfeprogramm des Bundes für Kleinunternehmen und Soloselbstständige sieht Zuschüsse zur Deckung des laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwands der Antragstellerinnen und Antragsteller vor. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn in Höhe der Pfändungsfreigrenze von 1 180 Euro sind vom Soforthilfeprogramm explizit nicht erfasst.

Damit auch insofern die Existenz von Unternehmensinhaberinnen und Unternehmensinhabern, Freiberuflerinnen und Freiberuflern sowie Soloselbstständigen nicht

bedroht ist, wurde der Zugang zur Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere zum Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung ohne Angemessenheitsprüfung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Die Beschränkung auf den betrieblichen Sach- und Finanzaufwand stellt sicher, dass die Leistungen nicht dupliziert und ein zeit- und kostenintensiver Abgleich zwischen verschiedenen Bewilligungsstellen vermieden wird.

Zudem würde die nachträgliche Aufnahme von Lebenshaltungskosten in das Soforthilfeprogramm zu organisatorischen Herausforderungen führen: Das Gros, nämlich 1,9 Millionen, der erwarteten Anträge auf Soforthilfe wurde bereits gestellt; eine rückwirkende Berücksichtigung dieser Kosten erscheint kaum praktikabel. Eine Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten nur für zukünftige Antragsverfahren würde unvermeidbare Ungleichbehandlungen bewirken.

Die Entscheidung, weitergehende Leistungen, etwa einen Unternehmerlohn für Soloselbstständige, im Rahmen ihrer jeweiligen Landesprogramme zur Verfügung zu stellen, treffen die Länder in eigener Verantwortung.

Für den Bundeshaushalt ergeben sich durch die „Nichtberücksichtigung“ eines Betrages für den eigenen Lebensunterhalt bei den Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige keine Einsparungen.

(D)

Frage 14

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Marco Wanderwitz** auf die Frage des Abgeordneten **Stephan Kühn** (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Wie viele Anträge auf Gewährung der sogenannten Kaufprämie für E-Autos liegen dem zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle derzeit zur Bearbeitung vor, und wie lang ist derzeit die durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Antrag (bitte bei beiden Teilfragen getrennt für das alte Antragsverfahren vor dem 18. Februar 2020 und das neue Antragsverfahren nach dem 18. Februar 2020 darstellen)?

Die Bearbeitungsdauer im zweistufigen Verfahren ist als Zeitraum zwischen Antragstellung und Auszahlung eines Vorgangs definiert. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für alle Förderanträge bis zum 18. Februar 2020 beträgt 141 Tage. Die Schwankungsbreite der Bearbeitungsdauer einzelner Anträge ist enorm und ist in einer Vielzahl von Faktoren begründet.

Im Zuge der Richtliniennovellierung wurde das Antragsverfahren ab 19. Februar 2020 von dem zweistufigen Verfahren auf ein einstufiges Verfahren verschlankt. Im einstufigen Verfahren ist eine Antragstellung erst nach Zulassung des Fahrzeugs möglich. Mit der Antragstellung werden alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen gebündelt eingereicht. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt aktuell 25 Tage.